

61. 1. über das Konjunktialverhältnis zwischen Industriegesellschaften.

2. Haftet der Bürge, der sich für den einem Dritten gewährten Kredit verbürgt hat, auch im Falle der nachträglichen Verlängerung oder Umwechslung dieses Kredits?

BGB. §§ 677, 683, 705 flg., 765.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1929 i. S. G. er Bergwerks-
AG. (Ml.). w. K. er Zellstoff-Fabriken u. Chem. Werke K. AG. (Bekl.).
VIII 335/29.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die streitenden Aktiengesellschaften haben in früheren Jahren unter dem Einfluß von Hugo St. d. A., später unter dem seiner Söhne gestanden, und zwar die Beklagte für die hier in Frage kommende Zeit in größerem, die Klägerin und die ursprünglich klagende, jetzt mit ihr verschmolzene D.-Luz.-AG. in geringerem Maße.

Im Sommer und Herbst 1923 kam es zur Gründung der (inzwischen liquidierten) M.-AG., die dazu bestimmt war, im Flußgebiet der Mologa auf Grund von Konzessionen der Sowjet-Regierung weite Forstgebiete auszubeuten und zu diesem Zweck in sehr bedeutendem Maße Einrichtungen wie Eisenbahnen und Sägewerke zu schaffen. Wenige Tage nach der Gründung, an der eine größere Zahl deutscher Industrie-Unternehmungen beteiligt war, übernahm ein Fünftel des Aktienkapitals mit (damals) 6 Milliarden Mark die „St.-Gruppe“, bestehend aus den früheren Teilgesellschaften der Klägerin, D.-Luz. und G., die einander auch damals schon nahestanden, aus der Beklagten und der AG. G., deren Aktien ebenso wie die der Beklagten damals schon zum großen Teil und später ganz überwiegend im Besitz unmittelbarer St.-Unternehmungen waren. Jede Gesellschaft der St.-Gruppe übernahm ein Viertel des der Gruppe zuge teilten Aktienkapitals.

Im Verhältnis zum Vorhaben der M.-AG. war das auf die Aktien einzuzahlende Kapital und waren auch die von den Beteiligten ihr zur Verfügung gestellten unmittelbaren Valuta-Kredite gering. Die Befriedigung des ständig wachsenden Kapitalbedarfs geschah deshalb durch Aufnahme von Großkrediten, für welche einige der Teilhaber

durch Bürgschaftsübernahme oder Wechselzeichnung Gewähr leisteten. Gegen Ende des Jahres 1924 hatten die D.-Lux.-AG., die G. er AG. sowie die Aktionärin H.-AG. folgende Kredite: bei Blankart in Zürich 1000000 \$, fällig am 31. März 1925, bei Mendelssohn in Berlin 1000000 \$, fällig in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Juni 1925, bei Kuczynski in Berlin 1000000 RM., fällig am 25. Juli 1925, und einen Vorstoß auf Holzlieferungen bei Brandt Sons & Co. in London in Höhe von 200000 £, fällig am 15. Dezember 1925, durch Wechselzeichnung garantiert. Und zwar sollte im inneren Verhältnis der Garantien die Firma H.-AG. die Gefahr der Heranziehung zur einen Hälfte tragen, zur anderen Hälfte D.-Lux.-AG. und G. er AG. zusammen. Die Beklagte (ebenso wie die G.-AG.) erklärte durch Schreiben ihres Vorstands vom 24. Dezember 1924 gegenüber der D.-Lux.-AG. und der G. er AG. (nicht gegenüber der H.-AG.) die „Rückbürgschaft“ dahin, daß die Beklagte sich verpflichtete, die Beträge, die jene Firmen (D.-Lux. und G.) als Bürgen der M.-AG. zu zahlen hätten, bis zur Höhe eines Viertels zu tragen. Zu den vorgenannten Krediten kam Anfang 1925 ein bei der W. Handelsmaatschappij in Amsterdam aufgenommenener Kredit von 3462000 RM., fällig am 1. Oktober 1925.

Im Laufe der Jahre 1925 und 1926 wurden die Kredite umgestellt, durchweg natürlich in Ansehung der Fälligkeit, größtenteils auch in der Person des Gläubigers und zum Teil in den Wäuten. Überall sicherten D.-Lux.-AG. und die G. er AG. die Kredite durch ihre Wechselzeichnung, und zwar, nachdem ihre ursprüngliche Mitgarantin zur Hälfte, die Firma H.-AG., ausgeschieden war, in voller Höhe. Sie mußten diese Gewähr auch durch Zahlung an die Gläubiger decken bis auf diejenigen Beträge, die aus der Masse der im Jahre 1927 liquidierten M.-AG. mit etwa 4650000 RM. zur Ausschüttung an die Klägerin (D.-Lux.-AG. und G. er AG.) gelangt sind.

Die Klägerin nahm sodann die Beklagte auf Ersatz von $\frac{1}{8}$ der einzelnen von ihr geleisteten Zahlungen, unter Abzug der vorbezeichneten Ausschüttungen aus der M.-AG., in Anspruch. Sie stützt ihre Forderung einmal auf die Behauptung, die Beklagte habe im Jahre 1925 zu verschiedenen Zeiten die Rückbürgschaft auch für die verlängerten und umgewechselten oder umzuwechselnden Kredite besonders übernommen, dann aber auch darauf, daß die Beklagte aus dem von den Parteien in Verbindung mit der M.-AG. eingegangenen „Be-

teiligungs- und Konfortialverhältnis“ zur Deckung in dem von der Klägerin beanspruchten Maße verpflichtet sei. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag; das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Rüge, das Berufungsurteil entbehre zum Klagegrund der Beteiligung und des Konfortialvertrags völlig der Begründung und verstoße deshalb gegen § 551 Nr. 7 ZPO., ist in diesem Sinne nicht gerechtfertigt. (Wird ausgeführt.) Wenn es sich in diesem Zusammenhang darum handelt, ob schon durch das Zusammenwirken der Parteien in der St.-Gruppe der M.-AG. eine Verpflichtung der Beklagten zum Aushalten der notwendigen Kredite begründet werden kann, so ist die nächstliegende Frage, ob und inwieweit eine solche Verpflichtung etwa schon nach Bürgschaftsrecht aus der am 24. Dezember 1924 von der Beklagten geleisteten Rückbürgschaft folgt. Die Kammer für Handelsachen hat sich (im Gegensatz zum Berufungsrichter) diese Frage vorgelegt und hat sie dahin beantwortet, daß Ersatzkredite, die an Stelle der ursprünglichen Kredite getreten seien, ohne weiteres unter die Bürgschaftsverpflichtung fielen, sofern sie inhaltlich und wirtschaftlich nicht ungünstigere Bedingungen enthielten als der ursprüngliche Kredit. Diese Auffassung geht zu weit, ist aber immerhin nicht unbeachtlich. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß nicht jede Veränderung in der Hauptschuld, die durch Vereinbarung des Hauptschuldners mit dem Gläubiger eintritt, dem Bürgen gegenüber unwirksam ist, geschweige denn ihn befreit. Es kommt vielmehr in der Tat grundsätzlich darauf an, ob sie seine Lage verschlechtert (RGZ. Bd. 53 S. 356, Bd. 56 S. 310, Bd. 93 S. 91; WarnRspr. 1913 Nr. 52, 1922 Nr. 97). Das Landgericht hat aber nicht beachtet, daß es sich, jedenfalls soweit Bürgschaftsrecht in Frage kommt, um dasselbe Schuldverhältnis, also zunächst (von dem Fall der Rechtsnachfolge abgesehen) um denselben Gläubiger handeln muß. Von diesem Standpunkt aus wäre für die erste Umstellung nicht nur zwischen den alten Krediten und denen, die unter Vermehrung der Last neu aufgenommen worden sind, zu unterscheiden, sondern auch danach, ob eine Neuschaffung des Schuldverhältnisses oder nur eine Prolongation der Kredite (bei Blankart, Mendelssohn und Brandt Sons & Co.) stattgefunden hat.

Indes greift hier zugunsten und zu Lasten der Parteien der von der Revision vorangestellte Gesichtspunkt ein, daß sich die zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Bürgschaft entstandenen Bindungen nicht auf die Haftung nach Maßgabe der Bürgschaft beschränken können. Die Klägerin hatte behauptet, zwischen den Gesellschaften der St.-Gruppe in der M.-AG. habe ein Konsortium bestanden, dessen Zweck gewesen sei, durch ein System von Verbürgungen der M.-AG. Kredithilfe zu leisten, um ihr das nötige Betriebskapital bis zur endgültigen Finanzierung zu verschaffen. Beweggrund für den Abschluß dieses Konsortialvertrags, der sich aus dem Gesamtverhalten der Gesellschaften der St.-Gruppe, insbesondere aus dem seit Gründung der M.-AG. entstandenen Schriftwechsel ergebe, sei die Beteiligung der vier St.-Gesellschaften bei der M.-AG. gewesen. Diesem Vorbringen gegenüber reicht die Erwägung des Berufungsrichters nicht aus, die Beklagte und die E.-AG. hätten nicht zu den Gründern der M.-AG. gehört, sondern seien ihr nur nachträglich beigetreten, um den hauptbeteiligten Gesellschaften der Gruppe, der Klägerin und der D.-Lug.-AG., die Kreditlast zu erleichtern. (Wird ausgeführt.) Sodann läßt aber die Beurteilung des Berufungsrichters auch eine hinreichende Prüfung der wirtschaftlichen Vorgänge auf ihren rechtlichen Gehalt vermissen. Die M.-AG. war eine als „Dachgesellschaft“ hingestellte Interessentengemeinschaft der sie bildenden Industriefirmen. Es ist unstrittig und ergibt sich auch ohne weiteres aus der Lebenserfahrung, daß ein Unternehmen von solchen Maßen, um zu rentieren, einer recht erheblichen Aufbauperiode und sehr bedeutender Mittel bedurfte. Bei dem verhältnismäßig geringen Aktienkapital lag der Schwerpunkt in der künftigen Kapitalhilfe der großen Aktionäre, und es war klar, daß das Abspringen jedes einzelnen von dieser Hilfe die Aussichten des Unternehmens und damit das hineingesteckte Kapital gefährden mußte.

Unentschieden kann bleiben, ob diese Umstände allein gerade in so großen Verhältnissen und zwischen Gesellschaften, die einander sonst geschäftsfremd waren, weitergehende Bindungen erzeugen konnten als eben solche, die sich aus der Teilnahme an der Dachgesellschaft und aus der jemeilig besonders übernommenen Verpflichtung ergaben. Denn die Klägerin stützt sich gerade darauf, daß innerhalb der großen M.-Interessentengemeinschaft die St.-Gesellschaften eine besondere, in sich wirtschaftlich verbundene Gruppe waren. Unstrittig ist, daß ihre

Gemeinschaft innerhalb der M.-UG. durch die gleichzeitige und gleichzeitige Übernahme von Aktienkapital zum Ausdruck kam, daß sie einen gemeinsamen Vertrauensmann in der Person des Direktors F. in der Leitung der Dachgesellschaft hatten und daß sie untereinander schriftlich und mündlich laufend über den Fortgang des Unternehmens verhandelt haben. Unter diesen Umständen mußte der Berufungsrichter die einzelnen Vorgänge und die Zwecke der Parteien, nötigenfalls unter Ausübung des Fragerechts, eingehend daraufhin prüfen, ob das langfristig betätigte Zusammengehen in der Finanzierung der M.-UG. nach Treu und Glauben nicht weitergehende Bindungen in sich schloß, als in den einzelnen Akten der Kredithilfe durch Leistung von Rückbürgschaft zum Ausdruck kam. Dabei ist nicht entscheidend, ob dieses Zusammenwirken im Sinne eines allgemeinen Gesellschaftsvertrags gewürdigt werden muß und ob der Zweck einer solchen gesellschaftlichen Zusammenfassung so weit ging, daß sich die beteiligten Gesellschaften ohne Rücksicht auf ihre eigene Lage zu jeder notwendigen Kredithilfe bis zur endgültigen Finanzierung der M.-UG. verbanden. Rechtlich könnte auch ein nur gesellschaftsähnliches Verhältnis in Frage kommen, wie es aus einer längeren gewollten Interessenverknüpfung auch ohne ausdrückliche Inhaltsbestimmung und ohne bestimmte zeitliche Begrenzung erwachsen kann (Romm. v. RGR. vor § 705 Anm. 2), ganz besonders bei wirtschaftlichen Zusammenschlüssen der hier in Frage kommenden Art innerhalb eines der Teilnehmerzahl nach beschränkten und durch wechselseitiges Vertrauen verbundenen Personenkreises. Welche Grenze sich für die Finanzhilfe zeitlich und dem Maße nach aus dem Zusammenwirken ergibt, kann nur nach eingehender Aufklärung der mit dem Zusammengehen einberständig verfolgten Zwecke beurteilt werden.

Für die weitere Entwicklung dieses Verhältnisses ist auch das Vorbringen der Beklagten zu beachten, daß ihre Beteiligung am Aktienkapital der M.-UG. und an den anfänglichen Kalkularlehen zu einem Viertel noch keinen Schluß auf ihren Willen gestatte, zu eben diesem Anteil unversicherte Millionenkredite als Bürgin zu decken, zumal da die Beklagte bis zum Herbst 1924 für die M.-Kredite nach einem anderen Maßstab (als Proportionalbürgin) eingetreten ist. Auf der anderen Seite ist die Bedeutung gerade dieser Vorgänge vom Herbst und von Ende 1924 für die Frage eines gesellschaftlichen oder gesellschaftsähnlichen Verhältnisses der Parteien zu erörtern, da

nach dem Schlußsatz der Bürgschaftsurkunde vom 24. Dezember 1924 und nach dem der Bürgschaftserklärung vorangegangenen Schriftwechsel mit der Neugestaltung der Kredithilfe auch Abreden über die Gestaltung der inneren Beteiligung verbunden waren.

Soweit sich aus dieser Prüfung ergibt, daß ein gesellschaftliches oder gesellschaftsähnliches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestanden hat, das zur laufenden Finanzierung der M.-AG. oder doch zum Aushalten der einmal eingegangenen Kredite verpflichtete, ist für die Frage der Loslösung aus diesem Verhältnis der Interessenverknüpfung zunächst unter dem Gesichtspunkt der Zweckbeendigung (§ 726 BGB.) zu beachten, ob und wann sich die verbundenen Interessen voneinander getrennt haben. Und ferner wird es sich um die zum mindesten entsprechende Anwendung des § 732 BGB. handeln. Für den Fall einer auch ohne bestimmte Zeitgrenze übernommenen Finanzierungspflicht weist das Urteil des I. Zivilsenats vom 21. Mai 1927 I 15/27 unter Heranziehung der gleichen Gesichtspunkte noch darauf hin, daß für die Frage des Rechts zur Aufkündigung unter den gesamten Umständen des Falles auch die Frage des eigenen Unvermögens zur weiteren Tragung der Kreditlast im Sinne der Unzumutbarkeit des Aushaltens entscheidend ins Gewicht fallen kann (so auch WarnRspr. 1917 Nr. 289).

Ob im Sinne der Zweckbeendigung ein Abgehen der Beklagten von der Beteiligung bei der M.-AG. oder eine sonstige Lösung ihres Verhältnisses zu den anderen Gesellschaften der St.-Gruppe in Betracht kommt, muß aus der Klärung der Zwecke des Zusammengehens hervorgehen. Bei Annahme einer Auflösung des etwaigen Konfortialverhältnisses bedarf weiter der Erwägung, inwieweit aus dem Gedanken der Auseinandersetzung nach §§ 730 flg. BGB. ein weiteres Eintreten für Kredite folgt, die schon auf den Konforten lasten.

Endlich kann die Pflicht zum Durchhalten einmal unterstützter Kredite — auch wenn man vom Vorliegen eines gesellschaftlichen oder gesellschaftsähnlichen Verhältnisses absieht — aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 flg. BGB.) in Frage kommen. Die Beklagte hatte der Klägerin auf Grund ihrer Verpflichtung vom 24. Dezember 1924 als Rückbürgin einzustehen, wenn jene Kredite fällig wurden und die Klägerin zahlen mußte. Solche Fälligkeiten sind von den am 24. Dezember 1924 durch die Beklagte verbürgten Krediten im Laufe des Jahres 1925 eingetreten:

bei Blankart am 31. März 1925, bei Mendelssohn zu verschiedenen Zeiten vom 1. Februar 1925 bis 15. Juni 1925, bei Kuczynski am 25. Juli 1925, bei Brandt Sons & Co. am 1. und 15. Dezember 1925. Die Klägerin hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Beklagte bei Fälligkeit dieser Kredite in einer Zwangslage gewesen sei, da sie ihre Bürgschaft angesichts ihrer finanziellen Lage nicht hätte einlösen können; sie hätte deshalb die Verbürgung von Ersatzkrediten annehmen müssen. In gleichem Sinne hat die Klägerin auf ein Schreiben der Beklagten vom 25. April 1925 und endlich darauf verwiesen, daß Edmund St. seine Bereitschaft, das Obligo für die Beklagte weiter zu übernehmen, in der Verhandlung vom 28. April 1925 erklärt hat, nachdem der Vertreter der Klägerin aus der Verweigerung weiteren Eintretens die Folgerung gezogen hatte, dann werde die M.-U.G. liquidiert werden müssen und die Bürgschaften würden fällig werden.

Eine solche Lage könnte den Schluß rechtfertigen, die Klägerin habe bei Verlängerung oder Ersetzung der Kredite auch die Interessen der Beklagten wahrgenommen und sie habe bis zur Erklärung eines Widerspruchs annehmen können, daß diese Geschäftsführung dem Willen der Beklagten entspreche. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht dieser Annahme nicht entgegen, daß die Klägerin gleichzeitig und sogar vornehmlich ihre eigenen Interessen wahrgenommen hat (Komm. v. RGW. § 677 Anm. 2). Die Revisionsbeklagte macht in dieser Hinsicht geltend, daß die am 24. Dezember 1924 von ihr verbürgten Kredite im Gegensatz zu den Ersatzkrediten alle durch Kreditversicherung gedeckt gewesen seien. Diese erhebliche Behauptung ist nicht Gegenstand der Feststellung des Berufungsrichters. Ob der von diesem aus dem Schriftwechsel geschlossene Wille der Beklagten, die ihr durch die Schreiben vom 29. April und 10. Juni 1925 nahegelegte Rückbürgschafts-Verpflichtung nicht zu übernehmen, etwa auch gegen die nach § 683 BGB. erforderliche Willensrichtung auf Gestattung des Hauptgeschäfts — hier der Kreditersetzung — spricht, bedarf gleichfalls noch der Prüfung in tatsächlicher Richtung.

Könnte sich aus diesem Gesichtspunkt eine Heranziehung der Beklagten gemäß § 683 für Ersatzkredite der am 24. Dezember 1924 verbürgten Hereinnahmen ergeben, so kommt der gleiche rechtliche Gesichtspunkt für zufällige Kredite, wie den Anfang 1925 bei der W.-Maatschappij aufgenommenen, in anderem Zusammenhang in Frage, nämlich in dem der Beteiligung der Beklagten bei der M.-U.G.

Die Klägerin hat sich darauf berufen, daß die Beklagte im Laufe des Jahres 1925 am Fortbestehen der M.-AG. in ihrer Eigenschaft als Holzverarbeitender Betrieb noch positiv interessiert war und daß sie selbst im Schreiben vom 11. März 1926, durch das sie die Rückbürgschaft endgültig verweigerte, noch wesentlichen Wert auf die Fortdauer der Beteiligung an der M.-AG. legte. Aus diesem Gesichtspunkt könnte auch wegen der gegenüber dem Stand vom 24. Dezember 1924 zusätzlich aufgenommenen Kredite eine Haftung der Beklagten nach § 683 BGB. folgen. In dem Zeitpunkt allerdings, wo für die Klägerin erkennbar wurde, daß die Beklagte die Übernahme der Rückbürgschaft endgültig verweigere, konnte sie entsprechend den §§ 677, 683 das. weder neue Kredite als Geschäftsführerin der Beklagten aufnehmen, noch alte Kredite durch neue Schuldverhältnisse ersetzen. War aber die Beklagte in jenem Zeitpunkt aus einem der vorbezeichneten Gründe verpflichtet, ihre Unterstützung als Rückbürgin fortzugewähren, so kommt ihre Inanspruchnahme für weitere notwendige Kreditumwechslung aus den Gesichtspunkten des Verzugs und des vertraglichen Verschuldens in Betracht. . . .